

## ANTRAG AUF WAISENVERSORGUNG

[FAQs dazu siehe www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at)

Übermittlung des Antrages an den Wohlfahrtsfonds der Ärztkammer für Niederösterreich,  
Wipplingerstraße 2, 1010 Wien oder per E-Mail ( [wff@arztnoe.at](mailto:wff@arztnoe.at) )

**PERSONALDATEN DES/DER VERSTORBENEN:**

Titel:	
Vorname:	
Nachname:	
Sozial-Vers.Nr.:	Geb.Datum:

**ANTRAGSTELLER:IN (Waise):**

Vorname:	
Nachname, Titel:	
<b>WOHNADRESSE:</b>	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Persönliche Telefonnummer und E-Mail:	
Sozial-Vers.Nr.:	Geb.Datum:
<b>FAMILIENSTAND:</b>	
<input type="checkbox"/> ledig <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> verheiratet seit:</span>	

**PERSONALDATEN DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN / GESETZLICHEN VERTRETERS  
EINES MINDERJÄHRIGEN ANTRAGSTELLERS:**

Titel:	
Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
<b>WOHNADRESSE:</b>	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Persönliche Telefonnummer und E-Mail:	

**Die Leistung wird zum frühest möglichen Stichtag beantragt, sofern kein anderes Datum vorgebracht wird.** Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Ableben des WFF-Mitgliedes einzubringen. Bei späterem Einbringen, ist die Leistung erst ab dem Monat der Antragstellung zu gewähren.



**Bitte ankreuzen:**

ich erziele Einkünfte und lege geeignete Nachweise über die Bezugshöhe bei

ich erziele KEINE Einkünfte

**Das Ableben des Mitgliedes ist aufgrund:**

Fremdverschulden

Suizid

Kein Fremdverschulden oder Suizid

**Bankverbindung:**

<b>IBAN:</b>	<b>BIC:</b>
<b>Lautend auf:</b>	

**VORAUSSETZUNGEN**

Waisen ist bis zur Erlangung der Volljährigkeit eine Waisenversorgung zu gewähren.

Volljährige Kinder die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder erwerbsunfähig sind und (jedenfalls) Familienbeihilfe beziehen, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. Sofern Einkünfte erzielt werden, sind diese nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch, wenn die Jahreseinkünfte die Zuverdienstgrenze gem. § 5 des Familienlastenausgleichsgesetz 1967, überschreiten.

Als Waisen gelten die ehelichen, unehelichen, legitimierten und Wahlkinder.

**Beizulegende Unterlagen:**

- Geburtsurkunde (bei erstmaliger Antragsstellung)
- ggf. anderer Nachweis über das Verhältnis zum verstorbenen Mitglied (z.B. Adoptionsurkunde)
- Sterbeurkunde (bei Vollwaisen sind die Sterbeurkunden beider Elternteile beizulegen)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (nur bei Volljährigkeit)
- Schulbesuchsbestätigung oder Inskriptionsbestätigung (nur bei Volljährigkeit)

**Meldepflichten:**

- Eheschließung
- Beendigung der Ausbildung
- Änderung der Einkommenssituation
- vorzeitige Einstellung Familienbeihilfe
- Wechsel des Obsorgeberechtigten/Wechsel des Erwachsenenvertreters

Ich nehme zur Kenntnis, dass Änderungen in den maßgeblichen Umständen (siehe oben) bekanntzugeben sind. Der Anspruch auf Waisenversorgung erlischt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Für die durch eine nicht rechtzeitig erstattete Änderungsanzeige eingetretenen Folgen haftet der Säumige bzw. es können zu Unrecht bezogene Leistungen zur Rückzahlung vorgeschrieben werden.

Für Leistungen, die weniger als € 71,66 brutto pro Monat betragen, ist seit 01.01.2020 eine Einmalabfindung vorgesehen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kind bzw. Erziehungsberechtigte:r bei minderjährigem Kind